

Sitzung des Planungsausschusses des  
Regionalen Planungsverbandes Würzburg  
am 25. Mai 2009 in Karlstadt

## **Beschluss zu TOP 1.3**

**Fortschreibung des Regionalplans:  
Neufassung des Kapitels B XII „Technischer Umweltschutz“**

---

**Inhalt:**

- Beschluss zu TOP 1.3
- Entwurf der Änderungsbegründung
- Entwurf der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom ...
- Entwurf der Neufassung des normativen Teils des Kapitels B XII „Technischer Umweltschutz“ (Anlage zum § 1 des Entwurfs der X-ten Verordnung)



**Beschluss zu TOP 1.3****Fortschreibung des Regionalplans:  
Neufassung des Kapitels B XII „Technischer Umweltschutz“**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beabsichtigt, das Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“ des Regionalplans der Region Würzburg fortzuschreiben. Dieser Fortschreibung wird die vom Regionsbeauftragten mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 25. Mai 2009“ vorgelegte Neufassung gemäß der Anlage zu § 1 der diesbezüglichen „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ...“ zugrunde gelegt, wobei die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen sind.

Die Geschäftsstelle und der Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle dafür notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung des erforderlichen Umweltberichtes für diese beabsichtigte Fortschreibung des Regionalplans durchzuführen.



## Änderungsbegründung

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLpIG) vom 27. Dezember 2004 (GVBL S. 521, BayRS 230-1-W) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLpIG den Regionalen Planungsverbänden.

Seine nunmehr beabsichtigte Fortschreibung hat die Aktualisierung des Kapitels „Technischer Umweltschutz“ in seiner ursprünglichen Fassung vom 1. Dezember 1985 zum Gegenstand, wobei insbesondere eine Anpassung an die heutigen fachlichen Erkenntnisse und Gegebenheiten sowie an die aktuelle Rechtslage (v. a. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006, BayLpIG in der Fassung vom 27. Dezember 2004 und Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 8. August 2006) im Mittelpunkt steht. Beidem soll diese Änderung gerecht werden.

Das Regionalplankapitel „Technischer Umweltschutz“ befasst sich mit den Themenfeldern Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmschutz. Die Aussagen zu diesen Themen wurden gegenüber der bisherigen Fassung des Kapitels wesentlich gestrafft und somit u.a. Doppelregelungen vermieden.

Die Abfallwirtschaft soll in der Region Würzburg derart gestaltet werden, dass anderen Belangen, insbesondere der Umweltvorsorge, möglichst keine Beeinträchtigungen entstehen. Die gesamte Abfallwirtschaft soll sich daher an den Prämissen eines nachhaltigen Wirtschaftens orientieren.

Innerhalb der Region Würzburg sind vor allem der Verdichtungsraum Würzburg sowie das aufgrund seiner Orographie klimatisch problematische Maintal von vergleichsweise starken lufthygienischen Belastungen betroffen. Zum anderen bedürfen die naturschutzfachlich wertvollen Gebiete des Spessarts und des Steigerwaldes besonderen Schutzes vor Luftverunreinigungen. Insgesamt sind daher die Verunreinigung der Luft weiter zu reduzieren und Bereiche mit besonderer Klimafunktion hinsichtlich der Erfüllung derselben zu sichern.

Lärm soll generell vermieden und sowohl Wohnbereiche als auch die Naturparks in besonderer Weise vor Lärmelastungen geschützt werden, indem unterschiedliche Nutzungen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Einwirkungen vermieden werden.



**X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der  
Region Würzburg (2)**

**Vom ...**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Änderung des Regionalplans,  
Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBI S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ... (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. ...), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2**

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Karlstadt, den ...  
Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel  
Landrat  
Verbandsvorsitzender



Anlage zu § 1 der X-ten Verordnung zur  
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan  
Region Würzburg (2)**

**Normative Vorgaben**

**Kapitel B XII**

**Technischer Umweltschutz**

**Ziele (Z) und Grundsätze (G)**



## 1 Abfallwirtschaft

- G In der Region ist eine nachhaltige Abfallwirtschaft anzustreben, die auf die Vermeidung von Abfällen, die Verwertung aller wieder verwertbarer und die umweltschonende Beseitigung nicht verwertbarer Stoffe ausgerichtet ist. Die Abfallwirtschaft orientiert sich an den vielfältigen Anforderungen der Umweltvorsorge mit den Schwerpunkten auf dem Schutz und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen, dem Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen von Produktion und Konsum sowie dem Schutz von Boden, Wasser und Luft.

## 2 Luftreinhaltung

- 2.1 Z Bei der Errichtung und Erweiterung emittierender Anlagen sollen, insbesondere im Verdichtungsraum Würzburg und im Maintal zwischen Kitzingen und Lohr a. Main, die lufthygienische Vorbelastung und die ungünstigen atmosphärischen Ausbreitungsbedingungen im Maintal berücksichtigt werden.  
Es soll darauf hingewirkt werden, dass zur weiteren Verbesserung der lufthygienischen Situation die Sanierungsmaßnahmen an schadstoffemittierenden Anlagen entsprechend dem verfügbaren Stand der Technik fortgeführt werden.
- 2.2 Z Die Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten soll sichergestellt und optimiert werden. Kaltluftschneisen sollen offen gehalten, Wärmeinseln verhindert werden.
- 2.3 G In den lufthygienisch besonders schutzwürdigen Gebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald sowie im Landschaftsschutzgebiet Volkacher Mainschleife sind Luftverunreinigungen weitgehend zu vermeiden.

## 3 Lärmschutz

- 3.1 G Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für die Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Lärmeinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
- 3.2 G Auf eine weitere Lärmeruhigung der Kernstadt des Oberzentrums Würzburg ist hinzuwirken. Dazu sind das öffentliche Nahverkehrssystem sowie das überregionale Straßennetz weiter auszubauen.
- 3.3 G In den Naturparken Spessart und Steigerwald ist in besonderem Maße auf den Schutz vor Lärmeinwirkungen und auf die Verminderung bestehender Lärmbelastungen hinzuwirken.

